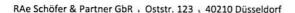
KV-Nr.: 668

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt. Ein Blatt Kalender (I) ist beigefügt.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

# Schöfer & Partner GBR

# Rechtsanwälte und Notare





Janosch Schöfer Rechtsanwalt und Fachanwalt für Straf- und Mietrecht

**Eduard Kaiserhaus** Rechtsanwalt und Notar

Dr. Christoph Neher Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht

Bei Antwort oder Zahlungen bitte angeben 124/10 - JS/Gr

Datum 15.07.2010

1. Vermerk:

Es erscheint nach telefonischer Vereinbarung Frau Larissa Desirée Schulze Eitelstraße 18 40472 Düsseldorf.

und überreicht folgende Unterlagen:

Kopie des Schreibens der Staatsanwaltschaft Düsseldorf vom 09.07.2010 nebst beigefügter Rechtsmittelbelehrung (Anlage 1).

Sodann schildert sie den folgenden Sachverhalt:

"Mir ist am 12.07.2010 dieses Schreiben der Staatsanwaltschaft Düsseldorf, welches ich Ihnen heute in Kopie mitgebracht habe, zugestellt worden. Mit dem Inhalt des Schreibens bin ich jedoch überhaupt nicht einverstanden. Mein Neffe, der Jura studiert, hat mir gesagt, dass man schon gegen diesen Bescheid vorgehen könne, dass er aber Bedenken habe, weil ich ja letztlich gar nicht verletzt wurde und alles nach einer "abgeirrten Jagdkugel" aussehe. Als ich daraufhin meinte, dass das Ganze aber doch hochgefährlich gewesen sei und ich schließlich bei dem Unfall auch mein Leben hätte verlieren können, war er sich plötzlich nicht mehr so sicher. Meiner Meinung nach kann es nicht angehen, dass dieser Journalist sein Wissen einfach für sich behalten darf. Der macht sich doch mit strafbar! Außerdem hat die Polizei ja noch den von ihm gedrehten Film.

Ich bitte Sie daher, aus fachmännischer Sicht zu prüfen, ob es eine Möglichkeit gibt, gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft rechtlich vorzugehen, und wie gegebenenfalls die Erfolgsaussichten sind. Ich möchte erreichen, dass die Staatsanwaltschaft die strafrechtliche Verfolgung der Herren Andreas und Thomas Becker weiterbetreibt."

- 2. Neues Mandat eintragen und mitsamt der erteilten Vollmacht sowie der überlassenen Kopien neue Handakte anlegen.
- 3. Akteneinsichtsgesuch an StA Düsseldorf mit der Bitte um Übersendung der Ermittlungsakte 23 Js 641/10 zur Einsichtnahme (vorab per Telefax und mit dem Zusatz "Eilt sehr!"). er. 15.07.
- 4. WV: nach Eingang der Ermittlungsakte, spätestens in 1 Woche.



Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Vollmacht wird abgesehen.



## Staatsanwaltschaft Düsseldorf

Staatsanwaltschaft Düsseldorf - Fritz-Roeber-Str. 2 - 40213 Düsseldorf

Frau Larissa Desirée Schulze Eitelstraße 18 40472 Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fritz-Roeber-Str. 2 40213 Düsseldorf

Telefon

(0211) 6025 - 0

Durchwahl Telefax

(0211) 6025 - 2188 (0211) 6025 - 2929

Datum

09.07.2010

Aktenzeichen

23 Js 641/10

(Bei Antwort bitte angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Andreas Becker und Thomas Becker wegen fahrlässigen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr Ihre Strafanzeige vom 15.06.2010

Sehr geehrte Frau Schulze,

nach Prüfung des von Ihnen mitgeteilten Sachverhaltes habe ich das Verfahren gegen die Beschuldigten Andreas Becker und Thomas Becker gem. § 170 Abs. 2 S. 1 StPO eingestellt. Der zur Erhebung der öffentlichen Klage notwendige hinreichende Tatverdacht konnte nicht festgestellt werden.

Es ist insbesondere nicht nachweisbar, welchem von beiden Beschuldigten der Schuss, der Ihr Auto getroffen hat, ursächlich zuzurechnen ist. [...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des weiteren Inhalts des Schreibens wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Das Ermittlungsverfahren war daher einzustellen.

Auf die anliegende Rechtsmittelbelehrung nehme ich Bezug.

Hochachtungsvoll

Pelkamp Staatsanwalt

beglaubigt

Justizbeschäftigte

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Rechtsmittelbelehrung wird zu Prüfungszwecken abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie beigefügt und inhaltlich ordnungsgemäß ist.

# Schöfer & Partner GBR

Rechtsanwälte und Notare

RAe Schöfer & Partner GbR . Oststr. 123 . 40210 Düsseldorf



Janosch Schöfer Rechtsanwalt und Fachanwalt für Straf- und Mietrecht

**Eduard Kaiserhaus** Rechtsanwalt und Notar

Dr. Christoph Neher Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht

Bei Antwort oder Zahlungen bitte angeben 124/10 - JS/Gr

Datum 19.07.2010

# Verfügung

1. Vermerk:

Die Ermittlungsakte der StA Düsseldorf, Az. 23 Js 641/10, liegt zur Einsichtnahme vor.

- 2. Kopien von Ermittlungsakte wie markiert fertigen und als Anlage 2 zur Handakte nehmen.
- 3. Ermittlungsakte zurücksenden an StA Düsseldorf.

4. Mit Frau Schulze telefonisch einen Termin für

Mittwoch, den 21.07.2010, 11.30 Uhr

zwecks Absprache der weiteren Vorgehensweise vereinbaren.

5. WV: sodann (Vorbereitung des Termins)

el . 10.09. De

Oststr. 123 40210 DÜSSELDORF schoefer@info.de

Tel. (0211) 23966-53 und 23966-54 Fax (0211) 23966-52

Stadtsparkasse Düsseldorf (BLZ 300 501 10) Kto.-Nr. 2600809

Dresdner Bank (BLZ 300 800 00) Kto.-Nr. 32078342 Bürozeiten: Mo.-Fr. 8.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr - Sprechzeiten nach Vereinbarung Parkmöglichkeiten: Parkhaus Galeria Kaufhof Parkhaus Stresemannstraße

# PP Düsseldorf

# PI Nord • Polizeiwache Mörsenbroich Wilhelm-Raabe-Straße 14 40470 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 870 - 9112 Fax: 0211 / 870 - 9104

# Anlage 2

Kopie

	4				
VAR:			P011		1
Eingang	sdatum: 14	.06.2010	D	Pradie	
TTA: TTT:	Ja 🗆	Nein 🗆 PK	S: Eingan	KK21	Sidium
			Eingang.	15.06.2	20 <sub>10</sub>

VAR	Knobel, PK  Datum/Uhrzeit der Anzeigenerstat		☐ TOA vorgeschlagen					
	14.06.2010 15:50 U		☐ TOA zugestimmt					
Straf	anzeige							
TAE	Straftat Gefährlicher Eingriff	in den Straßenverkehr						
	S 245 h C4CD							
TTZ	§ 315 b StGB Tatzeit am Montag. 1	14.06.2010 14:30 Uhr						
	Tatort	14.00 0.11	PI					
TTO	Grafenberger Wald /							
	Erlangtes Gut (Bei Scheck	s und Scheckkarten: Konto-Nr. und Gel	dinstitut)					
	Beweismittel Zeugenaussage, Jag	gdgewehr, Videoaufzeichnung						
TSE	Schadenssumme erlangtes	s Gut						
	Versicherung							
	Spurensicherung   Nei	n 🗌 Ja 💮 am	durch					
PAR	Anlass	TV Tatverdächtiger	GO Geschädigter/Opfer					
PFN	Familienname	Becker	Schulze					
PGB	Geburtsname							
PVN	Vorname	Andreas	Larissa Desirée					
PGD	Geburtsdatum	13.05.1962	24.10.1967					
PGO	Geburtsort	Düsseldorf	Düsseldorf					
PNA	Nationalität	deutsch	deutsch					
PAT	Beruf	Betriebswirt	Immobilienmaklerin					
PLA	letzter Aufenthalt	Rochusstr. 43	Eitelstraße 18					
	PLZ/Ort	40479 Düsseldorf	40472 Düsseldorf					
	Telefon	privat 0172 / 8556912	privat 0152 / 7844233					
	5	tagsüber	tagsüber 0211 / 765 - 487					
PAR	Anlasss	TV Tatverdächtiger	Hinweisgeber/Zeuge					
PFN	Familenname	Becker	Riemke					
PGB	Geburtsname		* 4					
PVN	Vorname	Thomas	Carlo					
PGD	Geburtsdatum	22.01.1960	05.09.1975					
PGO	Geburtsort	Düsseldorf	Berlin					
PNA	Nationalität	deutsch	deutsch					
PAT	Beruf	Ingenieur	Journalist					
PLA	letzter Aufenthalt	Beuthstr. 2	Annastr. 5					
	PLZ/Ort	40211 Düsseldorf	40477 Düsseldorf					
	Telefon	privat 0172 / 5778283	privat					
		tagsüber	tagsüber 0211 / 2064478					

#### Sachverhalt:

Am 14.06.2010, gegen 14.30 Uhr, erhielt der Düssel 12/01 (PK Güth und Unterzeichner) folgenden Einsatz:

"Verkehrsunfall im Grafenberger Wald, Fahnenburgstraße, kein Personenschaden."

An der Unfallörtlichkeit angekommen wurde die Melderin und Geschädigte, die Zeugin Schulze, in ihrem augenscheinlich beschädigten Pkw angetroffen.

Sie schilderte, sie habe mit ihrem Wagen, einem Golf V TD I, amtliches Kennzeichen D - LD 241, die Fahnenburgstraße mit einer Geschwindigkeit von ca. 50 km/h waldeinwärts, d.h. in nordöstlicher Richtung, befahren. Noch vor dem Übergang in die Rennbahnstraße habe sie auf einmal im Bereich des rechten Hecks ihres Fahrzeugs einen lauten Knall gehört. Gleichzeitig sei ein starker Ruck nach links durch den Pkw gegangen, so dass sie - aus Schreck und wegen der plötzlichen Seitwärtsbewegung - kurzfristig die Kontrolle über ihren Wagen verloren habe. Der Pkw sei ins Schleudern geraten und habe über eine längere Strecke die rechte Leitplanke gestreift. Schließlich habe sie das Auto etwa 100 Meter weiter - am Auffindeort - zum Stehen bringen können. Da nicht nur ihr Wagen, sondern auch die rechte Fahrbahnbegrenzung erheblich beschädigt worden sei, habe sie sofort die Polizei alarmiert. Bei einer ersten Inaugenscheinnahme ihres Pkw sei ihr, neben den auf die Berührung mit der Leitplanke zurückzuführenden Streifschäden an der rechten Pkw-Seite, ein kreisförmiges Loch im hinteren rechten Kotflügelblech aufgefallen. Möglicherweise habe jemand vom Fahrbahnrand einen Gegenstand gegen ihren Wagen geworfen und auf diese Weise den Knall ausgelöst. Sie habe allerdings, nicht zuletzt wegen des die Straße säumenden Dickichts, keine Personen in Fahrbahnnähe bemerkt.

Da der Wagen der Geschädigten noch fahrbereit war, wurde die weitere Unfallaufnahme zur Vermeidung von Verkehrsbehinderungen auf dem etwa 300 m weiter waldeinwärts links der Fahnenburgstraße gelegenen Parkplatz des Wildparks durchgeführt. Das von der Geschädigten beschriebene Loch im Fahrzeugblech wurde von PK Güth als Einschussloch identifiziert. Bei Durchsuchung des Kofferrauminneren wurde durch den Unterzeichner ein in der gegenüber der Einschussstelle liegenden Fahrzeugwand steckendes Projektil aufgefunden und sichergestellt. Augenscheinlich gehört dieses zu einem Jagdgewehr. Die Zeugin Schulze war über diese Information ersichtlich aufgebracht. Sie betonte mehrfach, dass sie bei dem Geschehen habe zu Tode kommen können und dass sie auf eine Ahndung des Täters bestehe und stellte Strafanzeige sowie Strafantrag gegen unbekannt hinsichtlich sämtlicher in Betracht kommender Delikte.

Noch während der Unfallaufnahme trafen die Beschuldigten Andreas und Thomas Becker aus Richtung Wald kommend auf dem Parkplatz ein. Da der Beschuldigte Andreas Becker ein Jagdgewehr geschultert hatte und sich anschickte, dieses im Kofferraum des BMW X 5, amtliches Kennzeichen D - AB 155, zu verstauen, wurde er durch den Unterzeichner befragt, ob er gerade von der Jagd komme. Er bejahte dies und sagte, dass er mit seinem Bruder zusammen jagen gewesen sei. Das Jagdgewehr gehöre zwar seinem Bruder, auch er verfüge aber über einen Jagdschein sowie die erforderliche waffenrechtliche Erlaubnis zum Führen dieser Schusswaffe. Auf die weitere Frage, ob er oder sein Bruder Schüsse aus dem im Kofferraum befindlichen Jagdgewehr abgegeben hätten, wollten beide wissen, warum dies von Interesse sei. Sowohl Andreas als auch Thomas Becker wurden daraufhin über die Beschädigung und den Unfall der Zeugin Schulze informiert und als Beschuldigte belehrt. Beide verweigerten sodann, nach Angabe ihrer Personalien, jegliche weiteren Angaben zur Sache.

Im Laufe des Gesprächs mit den Beschuldigten betrat schließlich der - ebenfalls aus dem Wald-kommende und offenbar mit den vorgenannten Beschuldigten, denen er freundlich zuwinkte, bekannte - Zeuge Riemke den Parkplatz und ging zu dem dort abgestellten Transporter, VW Golf T 4, amtliches Kennzeichen D - DT 666, mit der Aufschrift "Düssel-TV". Der Zeuge trug eine Filmausrüstung mit sich und gab auf Nachfrage an, gerade im Wald Filmaufnahmen für eine Fernsehreportage gemacht zu haben. Die Frage, ob er unter anderem auch Aufnahmen von den Beschuldigten gefertigt habe, bejahte er und fügte hinzu, dass er mit diesen seit Längerem freundschaftlich verbunden und über deren Interesse für die Jagd überhaupt erst auf die Idee einer Reportage über die verschiedenen Aktivitäten im Grafenberger Wald gekommen sei.

Auf weitere Nachfrage, ob er gesehen habe, dass jemand in der näheren Umgebung mit einem Jagdgewehr geschossen habe, wurde der Zeuge sichtlich nervös, blickte hilfesuchend zu den beiden Beschuldigten und wollte auf einmal unter Berufung auf seine "journalistische Freiheit" keine weiteren Auskünfte mehr geben. Da der Zeuge Riemke auch nach gutem Zureden durch den Unterzeichner keine weiteren Informationen preisgeben wollte, wurden seine Personalien aufgenommen und die von ihm mitgeführte Kamera, die der Zeuge nicht freiwillig herausgeben wollte, samt Filmmaterial beschlagnahmt.

Die Beschuldigten Andreas und Thomas Becker, die sich insgesamt kooperativ zeigten und sich insbesondere mit der Sicherstellung des Jagdgewehrs einverstanden erklärten, wurden im Anschluss auf die Polizeiwache Mörsenbroich verbracht und dort durch PK Güth erkennungsdienstlich behandelt.

(Knobel, PK)

<u>Hinweis des LJPA:</u> Von einem Abdruck des Protokolls der am Tattage ordnungsgemäß durchgeführten polizeilichen Vernehmung der Zeugin Schulze wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass ihre Aussage inhaltlich den im Rahmen der Strafanzeige niedergelegten Angaben entspricht und keine weiteren Informationen enthält.

Ferner wird von einem Abdruck des Sicherstellungsprotokolls bezüglich des Jagdgewehrs und des Beschlagnahmeprotokolls bezüglich der Kamera sowie des Filmmaterials abgesehen.

PP Düsseldorf KK 21 Jürgensplatz 5-7 40219 Düsseldorf

Kopie

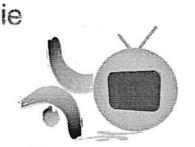
Tel.: 0211 / 870 - 0 Fax: 0211 / 870 - 1 Tgb.-Nr. 254000-77812-09/10 Düsseldorf, 18.06.2010

# Vermerk:

- 1. Das beschlagnahmte Filmmaterial des Zeugen Riemke wurde heute durch den Unterzeichner gesichtet. In einer Sequenz ist zu sehen, wie Andreas und Thomas Becker durch den Wald spazieren und sich unterhalten. Andreas Becker trägt hierbei ein Gewehr über der Schulter. Sie werden durch den Zeugen Riemke angesprochen und dazu befragt, warum sie sich im Wald aufhalten. Nachdem sie diesem einige Fragen über die gerade zuvor beendete Jagd beantwortet haben, setzten sie ihren Weg fort, wobei die Kamera hinter ihnen herschwenkt und sie bei ihrem Weggang noch einige Zeit weiter filmt. Als die beiden Beschuldigten sich schon etwa 30 m entfernt befinden, löst sich plötzlich aus dem Gewehr ein Schuss, der ins Dickicht geht. Daraufhin nimmt Andreas Becker das Gewehr in die Hand und untersucht es, wobei er aber offenbar keine Unregelmäßigkeiten feststellen kann. Thomas Becker wirft Andreas Becker noch lautstark vor, dass er das Gewehr geladen und entsichert mit sich trage, worauf Letzterer antwortet, er habe es einfach vergessen. Sodann dreht sich Andreas Becker in Richtung Kamera um und ruft dem Zeugen Riemke lachend zu, er solle diese Szene "bloß aus seiner Reportage schneiden, schließlich wolle er den Eindruck eines geübten Jägers machen". Letzter entgegnet daraufhin ebenfalls scherzhaft, "er solle sich da mal keine Sorgen machen". Die beiden Beschuldigten gehen hiernach weiter und verlieren sich schließlich in der Ferne.
- II. Die Zeugin Schulze teilte dem Unterzeichner heute auf telefonische Anfrage mit, dass sich der an ihrem Pkw eingetretene Schaden nach dem von ihr eingeholten Kostenvoranschlag auf 4.500 € beläuft. Die Zeugin ist bereit, dass Fahrzeug für eine kriminaltechnische Untersuchung insbesondere des Einschusslochs durch das LKA kurzfristig zur Verfügung zu stellen.
- III. Ebenfalls am heutigen Tage meldeten sich die Rechtsanwälte Müller und Böhring, der Kanzlei Böhring, Vogt und Partner (Düsseldorf) und teilten dem Unterzeichner mit, die Verteidigung der Beschuldigten zu übernehmen. Gleichzeitig kündigten sie an, dass beide Beschuldigte auch im weiteren Verfahren wie schon bei der ersten polizeilichen Befragung am Tattag von ihrem Schweigerecht Gebrauch machen werden. Die Übersendung schriftlicher Vollmachten und Akteneinsichtsgesuche wird in Kürze erfolgen.
- IV. Mit Schreiben vom heutigen Tage, wurde das LKA durch den Unterzeichner mit der Erstellung eines waffentechnischen sowie daktyloskopischen Gutachtens beauftragt. Unter Übersendung der entsprechenden Asservate sowie der Fingerabdrücke beider Beschuldigter wurde um Klärung folgender Fragen gebeten:
  - 1. Wurde das im Pkw der Zeugin Schulze sichergestellte Projektil aus dem ebenfalls sichergestellten Jagdgewehr abgefeuert?
  - Aus welcher Entfernung zum beschädigten Pkw wurde das Projektil abgefeuert?
  - 3. Welche Verletzungen hätte das Projektil, sofern es einen Autoinsassen getroffen hätte, verursacht? Hätte es insbesondere tödliche oder zumindest schwerwiegende Verletzungen verursachen können?
  - 4. Sind auf dem sichergestellten Jagdgewehr verwertbare Fingerabdrücke vorhanden? Bejahendenfalls:
    - a) Ergeben sich Übereinstimmungen mit dem übersandten Vergleichsmaterial?
    - b) Lässt sich darüber hinaus feststellen, welcher der beiden Beschuldigten mit dem Jagdgewehr zuletzt geschossen hat bzw. dieses vor der auch versehentlichen Abgabe des Schusses zuletzt in der Hand hatte oder entsichert hat?

Name/Dienstgrad (Gutenberg, KK)





An das Polizeipräsidium Düsseldorf Jürgensplatz 5-7 40219 Düsseldorf Polizelpräsidium Düsseldorf KK 21 Eingang: 21.06.2010

Beschlagnahme von Filmmaterial / Kameraaustattung des Senders am 14.06.2010

Düsseldorf, den 18.06.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich mich als Vertretungsberechtigter des Fernsehsenders Düssel-TV auf Schärfste gegen die Behandlung unseres Journalisten und Kameramannes Carlo Riemke durch die Polizeibeamten Güth und Knobel verwahren.

Herr Riemke befand sich am 14.06.2010 im Grafenberger Wald zwischen Fahneburgstraße und Rolander Weg. Er machte dort Filmaufnahmen für eine geplante Dokumentation über das sommerliche Treiben im Stadtwald. Gegenstand der Reportage ist nicht nur die Darstellung und Beschreibung der jahreszeittypischen Flora und Fauna unseres Stadtwaldes, sondern insbesondere eine filmische Darstellung der vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten – auch zur Freizeitgestaltung – durch die Stadtbewohner. Neben Naturaufnahmen sowie Bildern aus der Tierwelt gehören damit die Aufzeichnungen von Menschen und Interviews mit Personen, die sich im Wald aufhalten, wie Spaziergänger, Förster oder Jäger, zum benötigten Filmmaterial.

Als Herr Riemke nach Abschluss seiner Recherchen zu dem auf einem nahe gelegenen Parkplatz ordnungsgemäß abgestellten Pkw unseres Senders zurückkehrte, wurde er von den oben genannten Polizeibeamten angesprochen und dazu befragt, ob er gesehen habe, dass jemand im näheren Umkreis mit einem Jagdgewehr geschossen habe. Herr Riemke verweigerte - völlig legitimer Weise - unter Berufung auf das ihm als Journalist zustehende Zeugnisverweigerungsrecht die Antwort. Die beiden Polizisten wurden daraufhin extrem ungehalten und gingen unseren Mitarbeitern in einer absolut ungehörigen Art und Weise an. Um den Angriff auf die Pressefreiheit auf die Spitze zu treiben, beschlagnahmten sie sogar - gegen den ausdrücklichen Protest von Herrn Riemke - das im Eigentum unseres Senders stehende Filmmaterial samt Kamera.

Angesichts dieses ungeheuerlichen Verhaltens widerspreche ich der Verwertung der von unserem Mitarbeiter gemachten Aufnahmen und beantrage, Kamera und Film unverzüglich an uns zurückzusenden. Seien Sie gleichzeitig versichert, dass Herr Riemke – auf eigenen Wunsch – weiterhin von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen wird. Zwar mag die Aufklärung einer Straftat grundsätzlich ein legitimes Anliegen darstellen, das ignorante Verhalten Ihrer Beamten und die darin liegende Missachtung der Pressefreiheit geht jedoch entschieden zu weit!

Mit freundlichen Grüßen

(Intendant)



# Kopie

# Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Landeskriminalamt NRW, Postfach 103452 40025 Düsseldorf

Völklinger Str. 49 40221 Düsseldorf

An das Polizeipräsidium Düsseldorf KK 21 - z.Hd. KK Gutenberg Jürgensplatz 5-7 40219 Düsseldorf



Fernruf S.-Nr.: (0211) 939-5
Durchwahl: (0211) 939-8487
Telex: 8582819
E-mail: landeskriminlamt@mail.lka.nrw.de
Telefax: (0211) 939-7599
Aktenzeichen: 50.418/02
(Bei Antwort bitte angeben) zu 608.022/01
Datum: 04.02.2002

Sachbearbeitung:

Dr. H. Fallersleben

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Andreas Becker und Thomas Becker wegen gefährlichen Eingriffs in den

Straßenverkehr, Tagebuchnummer 254000-77812-09/10

Bezug: Untersuchungsantrag des PP Düsseldorf vom 18.06.2010 / Sachbearbeiter: KK Gutenberg

[...]

## **Ergebnis**

- Beweisfrage 1: Bei dem unter der Nr. 3428809/10 asservierten Jagdgewehr handelt es sich um ein Gewehr des Typs RC 2003, Seriennr. 234 999 C 89. [...] Das unter der Nr. 3428812/10 asservierte Projektil wurde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aus der soeben beschriebenen Schusswaffe abgefeuert. [...]
- Beweisfrage 2: Die Entfernung zwischen dem Schützen und dem durch den Schuss beschädigten Pkw betrug ca. 23 m. [ ... ]
- Beweisfrage 3: [ ... ] Aufgrund dessen verfügte das Projektil auch bei Eintritt in die Fahrgastzelle kurzfristig noch über eine erhebliche Bewegungsenergie. Das Eindringen in einen Menschen hätte insoweit mit hoher Wahrscheinlichkeit schwerwiegende und je nach betroffener Körperregion auch tödliche Folgen gehabt.
- Beweisfrage 4: Auf dem Jagdgewehr konnten diverse Fingerabdrücke gesichert werden. Neben zahlreichen Wischspuren waren 26 Abdrücke oder Teilabdrücke verwertbar und konnten dem übersandten Vergleichsmaterial zugeordnet werden. [...]
  - a) 14 der 26 gesicherten Fingerabdrücke stammen von dem Beschuldigten Thomas Becker, die übrigen 12 der 26 gesicherten Fingerabdrücke stammen von dem Beschuldigten Andreas Becker.
  - b) [...] Auch bei entsprechend intensiver Untersuchung des Abzugs bzw. der sonstigen Gewehrpartien ließ sich daher aus daktyloskopischer Sicht nicht feststellen, welcher der beiden Beschuldigten den letzten Schuss aus der Waffe abgab bzw. dieses vor Abgabe des Schusses zuletzt in der Hand hatte oder es entsichert hat.

[...]

(Dr. H. Fallersleben, Dipl.-Ing., RegDir)

(Christoph Baumann, KHK)

<u>Hinweis des LJPA:</u> Es ist davon auszugehen, dass nicht abgedruckte, mit [ ... ] gekennzeichnete Passagen des Gutachtens für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind.

# Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

## 19.07.2010.

Sollte eine Frage für beweiserheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt.

Straftatbestände außerhalb des StGB und Ordnungswidrigkeiten sind <u>nicht</u> zu prüfen. Gleiches gilt für § 292 StGB.

Der Bearbeitung ist der geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Düsseldorf liegt im Bezirk der Staatsanwaltschaft Düsseldorf und der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf.

# Kalender 2010

			Ja	nuar							Fel	oruar							M	lärz			
	Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1					1	2	3	6	1	2	3	4	- 5	6	7	10	1	2	3	4	5	6	
2	4	5	6	7	8	9	10	7	, 8	9	10	11	12	13	14	11	8	9	10	11	12	13	1.
3	11	12	13	14	15	16	17	8	15	16	17	18	19	20	21	12	15	16	17	18	19	20	2
4	18	19	20	21	22	23	24	9	22	23	24	25	26	27	28	13	22	23	24	25	26	27	28
5	25	26	27	28	29	30	31									14	29	30	31				
			۸,	oril																			
	Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Мо	Di		lai Do	Fr	Sa	So		Мо	Di	Mi	uni Do	Fr	Sa	So
14				1	2	3	4	18	ALC: U	<u> </u>				1	2	23		1	2	3	4	5	6
15	5	6	7	8	9	10	11	19	3	4	5	6	7	8	9	24	7	8	9	10	11	12	13
16	12	13	14	15	16	17	18	20	10	11	12	13	14	15	16	25	14	15	16	17	18	19	20
17	19	20	21	22	23	24	25	21	17	18	19	20	21	22	23	26	21	22	23	24	25	26	27
18	26	27	28	29	30			22	24	25	26	27	28	29	30	27	28	29	30				
								23	31														
			Jı	uli							Aug	gust						S	epte	embe	r		
	Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
27				1	2	3	4	31							1	36			1	2	3	4	5
28	5	6	7	8	9	10	11	32	2	3	4	5	6	7	.8	37	6	7	8	9	10	11	12
29	12	13	14	15	16	17	18	33	9	10	11	12	13	14	15	38	13	14	15	16	17	18	19
30	19	20	21	22	23	24	25	34	16	17	18	19	20	21	22	39	20	21	22	23	24	25	26
31	26	27	28	29	30	31		35	23	24	25	26	27	28	29	40	27	28	29	30			
								36	30	31													
			Okto	ber						N	love	mber							)eze	mber			
	Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
40					1,	2	3	45	1	2	3	4	5	6	7	49			1	2	3	4	5
41	4	5	6	7	8	9	10	46	8	9	10	11	12	13	14	50	6	7	8	9	10	11	12
12	11	12	13	14	15	16	17	47	15	16	17	18	19	20	21	51	13	14	15	16	17	18	19
13	18	19	20	21	22	23	24	48	22	23	24	25	26	27	28	52	20	21	22	23	24	25	26
14	25	26	27	28	29	30	31	49	29	30						53	27	28	29	30	31		

# Fest- und Feiertage 2010:

01.01.	Neujahr	23./24.05.	Pfingsten				
02.04.	Karfreitag	03.06.	Fronleichnam				
04./05.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit				
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen				
13.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten				

#### Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr.: 668

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

A. Gutachten

Das Interesse der Mandantin (M) ist darauf gerichtet, die weitere strafrechtliche Verfolgung der Herren Andreas Becker (B 1) und Thomas Becker (B 2)

zu erzwingen.

I. Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft
Bei dem Schreiben der StA vom 09.07.2010 handelt es sich um einen Einstellungsbescheid gem. § 171 S. 1 StPO. Hat die StA das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 S. 1 StPO eingestellt, kann der durch die (vermeintliche) Straftat verletzte Antragsteller hiergegen im Wege des Klageerzwingungsverfahrens nach § 172 StPO vorgehen.

Statthafter Rechtsbehelf gegen einen Einstellungsbescheid der StA ist gem. § 172 Abs. 1 S. 1 StPO zunächst die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der StA (sog. Vorschaltbeschwerde). Beschwerdeberechtigt ist nur der Antragsteller, der zugleich Verletzter ist. Antragsteller im Sinne der §§ 171, 172 Abs. 1 S. 1 StPO ist, wer eine Strafanzeige (§ 158 Abs. 1 StPO) mit dem erkennbaren Willen erstattet hat, die Strafverfolgung zu veranlassen (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 52. Aufl. 2009, § 171 Rn. 1). M hat gegenüber den eingesetzten Polizeibeamten ausdrücklich erklärt, dass sie Anzeige erstatte und eine Strafverfolgung wünsche. Sie ist mithin Antragstellerin. Fraglich ist allein, ob sie zugleich Verletzte i.S.d. 172 Abs. 1 S. 1 StPO ist. Dies setzt voraus, dass sie durch die behauptete Tat - ihre tatsächliche Begehung unterstellt - unmittelbar in einem Rechtsgut verletzt und nicht nur wie jeder andere Staatsbürger betroffen ist (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 172 Rn. 9 f.). Maßgeblich ist insoweit der Schutzzweck der verletzten Norm. Vorliegend dürfte, da für eine Vorsatztat nichts ersichtlich ist und eine tatsächliche Verletzung der M ausgeblieben ist, lediglich ein Vergehen des fahrlässigen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gem. § 315 b Abs. 1, 3 StGB in Betracht kommen. Geschützt werden durch diese Norm - neben dem Allgemeingut der Sicherheit des Straßenverkehrs an sich - auch die Individualrechtsgüter der körperlichen Universehrtheit bzw. des Eigentums des jeweils konkret Gefährdeten (vgl. zur Parallelvorschrift des § 315 c StGB Fischer, StGB, 56. Aufl. 2 dürfte daher über die erforderliche Verletzteneigenschaft verfügen.

Besonders aufmerksame Kandidaten könnten an dieser Stelle die Einschränkung des § 172 Abs. 2 S. 2 StPO problematisieren. Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung und damit auch die Vorschaltbeschwerde sind hiernach unzulässig, soweit es sich ausschließlich um Privatklagedelikte handelt und der Verletzte daher auf diesen Rechtsbehelf ausweichen kann. Zu den Privatklagedelikten gehören nach § 374 Abs. 1 Nr. 4 StPO die vorsätzliche und die fahrlässige Körperverletzung sowie nach § 374 Abs. 1 Nr. 6 StPO die Sachbeschädigung. Insofern ließe sich argumentieren, dass der Schutz des im Rahmen des § 315 b StGB Gefährdeten nicht weiter gehen darf als derjenige des tatsächlich Verletzten, der nach § 172 Abs. 2 S. 2 StPO kein Klageerzwingungsverfahren betreiben darf (so OLG Stuttgart, Beschl. v. 20.12.1996, Az. 1 Ws 189/96, zitiert nach juris - liegt den Kandidaten nicht vor). Dem wäre allerdings entgegen zu halten, dass vorliegend sogar ein tödlicher Ausgang des Unfallgeschehens nicht unwahrscheinlich war. Da die fahrlässige Tötung indes kein Privatklagedelikt darstellt, dürfte der konkret am Leben Gefährdete

Ausgang des Ontaligeschenens nicht unwahrscheinlich war. Die die fahnassige Totung indes kein Privatklagedelikt darstellt, dume der konkret am Leben Gerandete Verletzter i.S.d. § 172 Abs. 1 S. 1 StPO sein (vgl. zur Argumentation bzgl. § 315 c StGB Meyer-Goßner, a.a.O., § 172 Rn. 12 m.w.N.).

Auch die gem. § 172 Abs. 1 S. 1 StPO mit der Bekanntmachung des Einstellungsbescheides beginnende Frist für die Vorschaltbeschwerde von zwei Wochen dürfte vorliegend noch gewahrt werden können. Der Einstellungsbescheid wurde M am 12.07.2010 unter Beifügung einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung zugestellt. Die Beschwerde kann demnach gem. § 43 Abs. 1 StPO noch bis zum 26.07.2010 (24.00 Uhr) eingelegt werden. Gem. § 172 Abs. 1 S. 1 StPO ist die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der StA zu richten. Dies ist nach den § 145 Abs. 1, 147 Nr. 3 GVG der eine der StA die der einstellenden StA dienstlich übergeordnet ist hier also der Generalstaatespwalt in Düsseldorf. Gem. § 172 Abs. 1 St der erste Beamte der StA, die der einstellenden StA dienstlich übergeordnet ist, hier also der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf. Gem. § 172 Abs. 1 S. 2 StPO kann die Frist auch durch Einlegung der Beschwerde bei der StA, deren Entscheidung angegriffen wird, hier also der StA Düsseldorf, gewahrt werden

II. Begründetheit der Beschwerde

Die Beschwerde dürfte jedoch mangels hinreichenden Tatverdachts gegenüber B 1 und B 2 i.S.d. §§ 170 Abs. 1, 203 StPO nicht begründet sein. Zwar dürfte sich B 1 nach den aus der Ermittlungsakte ersichtlichen Fakten eines fahrlässigen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gem. § 315 b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 StGB straßen gemacht haben. Durch das Herumtragen des ungesicherten Jagdgewehres in nicht allzu großer Entfernung zur Straße und der versehentlichen, aber grundsätzlich vorherseh- und vermeidbaren Auslösung des Schusses dürfte er auf fahrlässige Weise einen "ähnlichen ebenso gefährlichen Eingriff" in den Straßenverkehr i.S.d. § 315 b Abs. 1 Nr. 3 StGB vorgenommen haben. Letzterer beeinträchtigte aufgrund der Beschädigung des Pkw der M und der damit einhergehenden Gefahr einer Schreckreaktion der Fahrerin auch die Sicherheit des Straßenverkehrs. Schließlich wurde durch den tatsächlich eingetretenen, auf den Schuss zurückzuführenden Unfall nicht nur der Wagen der M als Sache von bedeutendem Wert, sondern auch die M selbst konkret an Leib und Leben gefährdet. Ein **Tatnachweis** dürfte mit den zur Verfügung stehenden **Beweismitteln** iedoch nicht zu führen sein stehenden Beweismitteln jedoch nicht zu führen sein

B1 hat sich auf das ihm nach den §§ 163 a Abs. 4 S. 2, 136 StPO zustehende **Schweigerecht** berufen und wird dies nach Ankündigung seines Verteidigers auch zukünftig tun. Gleiches gilt für den Mitbeschuldigten B 2.

Die Tat dürfte B 1 auch nicht durch Zeugenaussagen nachzuweisen sein. M selbst hat nicht gesehen, aus wessen Waffe bzw. unter welchen Beschuldigteneigenschaft unter Umständen durch eine (vorübergehende oder endgültige) Abtrennung bzw. die Einstellung des gegen ihn geführten Verfahrens zukünftig aufgehoben werden. Selbst wenn der Tatvorwurf indes nur noch gegen B 1 erhoben würde, verbliebe B 2 als Bruder des B 1 ein Zeugnisverweigerungsrecht aus § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO, dessen Inanspruchnahme nach seinem derzeitigen Verhalten ebenfalls zu erwarten ist. Hingegen kommt der Zeuge Riemke (R) zwar grundsätzlich als Zeuge in Betracht, da er die entscheidenden Beobachtungen aber in seiner Eigenschaft als Journalist gemacht hat, dürfte er sich zu Recht auf sein in § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 StPO verankertes Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Nach dieser Vorschrift dürfen Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von u.a. Filmberichten berufsmäßig mitwirken, das Zeugnis über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand berufsbezogener Wahrnehmungen verweigern, sofern ihre redaktionelle Arbeit betroffen ist. Da R vorliegend mit Aufnahmen für eine Fernsehreportage über das "Treiben" im Grafenberger Wald befasst war und B 1 und B 2 in diesem Zusammenhang gefilmt hat, dürften diese Voraussetzungen erfüllt sein. R dürfte überdies nicht wegen der einschränkenden Regelung des § 53 Abs. 2 S. 2 StPO zur Aussage veroflichtet sein. Eine Berufung auf das Zeugnisverweigerungsrecht ist den in § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 StPO Glesem Zusammennang getilmt hat, durtten diese Voraussetzungen erfüllt sein. R dürfte überdies nicht wegen der einschränkenden Regelung des § 53 Abs. 2 S. 2 StPO zur Aussage verpflichtet sein. Eine Berufung auf das Zeugnisverweigerungsrecht ist den in § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 StPO genannten Personen hiernach nämlich nur dann versagt, wenn ihre Bekundungen zur Aufklärung eines Verbrechens oder eines der in § 53 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 - 3 StPO genannten Vergehen beitragen soll. Da die in Rede stehende fahrlässige Tat i.S.v. § 315 b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 StGB jedoch lediglich ein Vergehen (§ 12 Abs. 2 StGB) darstellt und zudem nicht unter die aufgeführten Katalogtaten fällt, dürfte das Zeugnisverweigerungsrecht uneingeschränkt bestehen. Auch die Tatsache, dass R zugleich seine Freunde "decken" möchte, dürfte insoweit ohne Bedeutung sein.

Aus den vorgenannten Gründen dürfte auch eine Inaugenscheinnahme des durch den Zeugen R angefertigten Films im Rahmen einer Hauptverhandlung unzulässig sein, denn es dürfte sich gem. § 97 Abs. 5 StPO, der die Beschlagnahme von Ton-, Bild- und eine Deschlagnahmefreien Gewahrsam einer nach § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 StPO zeugnisverweigerungsberechtigten Person befinden, untersagt, um einen beschlagnahmefreien Gegenstand handeln. Die Polizeibeamten durften das Material auch nicht vor dem Hintergrund der Ausnahmergelung des 8 97 Abs. 5 S. 2 Hs. 1

Gegenstand handeln. Die Polizeibeamten durften das Material auch nicht vor dem Hintergrund der Ausnahmeregelung des § 97 Abs. 5 S. 2 Hs. 1, Abs. 2 S. 3 StPO an sich nehmen. Weder handelt es sich bei dem Film um einen Gegenstand, der durch eine Straftat hervorgebracht oder zur Begehung einer Straftat gebraucht oder bestimmt ist oder der aus einer Straftat herrührt, noch ist R verdächtig, an der Tat oder an einer Begünstigung, Strafvereitellung oder Hehlerei beteiligt zu sein. Die einzig in Betracht kommende Straftat einer Strafvereitellung durch Unterlassen i.S.d. §§ 258, 13 StGB durch Verweigerung der Zeugenaussage scheitert daran, dass R von Rechts wegengerungsrecht.

Als weiteres Reweismittel steht lediglich das im Wege des Urkundshoweiges durch Verlasung in eine mögliche Hauptverbandlung einzuführende.

Als weiteres Beweismittel steht lediglich das im Wege des **Urkundsbeweises** durch Verlesung in eine mögliche Hauptverhandlung einzuführende **Gutachten des LKA**, welches ein Behördengutachten i.S.v. § 256 Abs. 1 Nr. 1 b) StPO darstellt, zur Verfügung. Die Auswertung der Spuren war jedoch letztlich unergiebig, da zwar feststeht, dass das sichergestellte Projektil aus dem ebenfalls sichergestellten Jagdgewehr stammt. Wer hingegen den relevanten Schuss abgegeben hat bzw. das Jagdgewehr zuletzt in der Hand hielt, ließ sich aber gerade nicht nachvollziehen.

B. Zweckmäßigkeitserwägungen

Eine Beschwerde der M nach § 172 Abs. 1 S. 1 StPO wäre zwar zulässig. Mangels ausreichender Erfolgsaussichten in der Sache dürfte ihr von einem Vorgehen gegen den Einstellungsbescheid jedoch abzuraten sein.